

# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



45. Jahrgang

Herzogenrath, den 17.11.2022

Nummer: 17

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2022**

## **Bekanntmachungsanordnung**

### **6. Änderung des Bebauungsplanes I/20 „Straßer Feld“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Straß, Im Straßer Feld 1 (Gemarkung Herzogenrath, Flur 018, Flurstück 1111). Der südliche und westliche Bereich grenzt an die Straße „Im Straßer Feld“. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Grundstücke von zwei Gewerbebetrieben mit Handel. Im Nord-Osten verläuft die Straße „Eurode Park“. Zwischen der im Norden verlaufenden deutsch / niederländischen „Aachener Straße“ / „Neustraße“ („Nieuwstraat“) und dem Plangebiet liegt ein Mischgebiet. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit **vom 25.11.2022 bis 06.01.2023** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, **im Foyer zur Einsicht offen.**

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung verschiedene Möglichkeiten zur Einsichtnahme der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1  
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 25.11.2022 bis einschließlich 06.01.2023** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-354) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.
- Die Planunterlagen sind in der Zeit vom **25.11.2022 bis einschließlich 06.01.2023** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de)) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



(<https://www.herzogenrath.de/bauen-planen/planen-bauen-wohnen/stadtplanung-und-buergerbeteiligung/>)

#### Dienststunden sind:

montags und dienstags

mittwochs

donnerstags

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- **Bitte beachten:**

Beim Betreten des Gebäudes gilt die z.Zt. gültige Fassung der Coronaschutzverordnung.

Während der o.g. Frist vom **25.11.2022 bis einschließlich 06.01.2023** können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter **bauleitplanung@herzogenrath.de** abgegeben werden.

**Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 10.11.2022 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 10.11.2022 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 11.11.2022  
gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath